

Allgemeine Versorgungsbedingungen zum Wärmelieferungsvertrag mit dem Nutzer

1. Vertragspartner, Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

Die **WSW Energie & Wasser AG**
Bromberger Straße 39
42281 Wuppertal
Amtsgericht Wuppertal, HRB 2367
(nachfolgend „WSW“)

beliefert während der Vertragslaufzeit auf Grundlage von Wärmelieferungsverträgen sowie auf Grundlage

- der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) in der jeweils geltenden Fassung, sofern und soweit anwendbar und sofern und soweit die Regelungen der AVBFernwärmeV nicht wirksam abbedungen sind, sowie
- Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung (FFVAV) in der jeweils geltenden Fassung, sofern und soweit anwendbar, sowie
- der Verordnung über Heizkostenabrechnung (HeizkostenV) in der jeweils geltenden Fassung, sofern und soweit anwendbar, sowie
- der Wärmelieferverordnung (WärmeLV) in der jeweils geltenden Fassung, sofern und soweit anwendbar, sowie
- der jeweils gültigen, einschlägigen technischen Anschlussbedingungen (TAB)

im Eigentum Dritter (nachfolgend „Kunde“) stehende Liegenschaften/Gebäude (nachfolgend „Objekt“) im Umfang des mit dem Kunden vertraglich festgelegten Gesamtwärmebedarfs („geplante Jahresarbeit“) und unter Beachtung der vertraglichen maximalen Wärmeleistung, zentral mit Wärme

Diese Bedingungen gelten für alle zwischen WSW und **Mietern / Pächtern / sonstigen Nutzungsberechtigten** (nachfolgend „Nutzer“ genannt) der im Versorgungsgebiet „Hilgershöhe“ mit Wärme zu beliefernden Objekte abgeschlossenen Wärmelieferungsverträge inkl. Vertragsanlagen (nachfolgend gemeinsam „Vertrag“ genannt), bei denen eine Verteilung der Kosten der Wärmelieferung für die jeweiligen vom Nutzer genutzten Räumlichkeiten (nachfolgend „Einheit“) und die Abrechnung unmittelbar zwischen WSW und dem Nutzer erfolgt.

Nutzer und WSW werden nachfolgend auch gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet.

Es gelten ausschließlich diese Versorgungsbedingungen der WSW. Allgemeine Geschäftsbedingungen eines Nutzers gelten nur insoweit, als WSW ihnen ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.

Der Nutzer ist verpflichtet, beim Vertragsschluss wahrheitsgemäße Angaben zu seinen Daten zu machen und jede Änderung seines Namens (bei Firmen auch die Änderung der Rechtsform, Rechnungsanschrift bzw. des Geschäftssitzes), seiner Adresse, seiner Bankverbindung (Vertragsdaten) und grundlegende Änderungen der finanziellen Verhältnisse (z. B. Antrag auf Eröffnung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) unverzüglich anzuzeigen oder durch einen Bevollmächtigten mitteilen zu lassen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erforderlich ist. Unterlässt der Nutzer die Mitteilung der Änderung seiner Vertragsdaten schuldhaft, hat er die Kosten für die Ermittlung der

zur Ausführung des Vertrages notwendigen Daten sowie sämtliche weiteren, WSW aus der Pflichtverletzung entstehenden Kosten zu tragen.

2. Aktuelle Fassung

Die jeweils gültige Fassung dieser Allgemeinen Versorgungsbedingungen ist unter folgender Internetadresse veröffentlicht:

<https://www.wsw-online.de/nahwaermenetz/>

Die Veröffentlichung erfolgt in Ansehung der Vorgaben des § 1a AVBFernwärmeV.

3. Bestimmung der Wärmeleistung

Die durch WSW zu erfüllende Wärmeleistung wird durch WSW auf Grundlage von Informationen ermittelt, die der Kunde WSW zur Verfügung stellt. WSW ist weder verpflichtet die Angaben des Kunden zu überprüfen, noch eigene Ermittlungen anzustrengen.

Eine Änderung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung nach Abschluss des Vertrages erfordert eine gesonderte Vereinbarung in Textform.

4. Liefer- und Leistungspflichten der WSW

WSW verpflichtet sich gegenüber dem Nutzer, die im Vertrag näher bezeichnete Einheit des Nutzers auf Grundlage der vertraglichen Regelungen sowie auf Grundlage der AVBFernwärmeV – soweit die dortigen Regelungen nicht wirksam abbedungen sind – sowie auf Grundlage der FFVAV mit Wärme zu beliefern.

WSW erfüllt die Leistungspflicht der Wärmelieferung gegenüber dem Nutzer durch Einspeisung von auf Grundlage der Angaben des Kunden zum Wärmebedarf des Objektes aufbereiteten Heizwassers in die Heizungsleitungen des Objektes. Übergabestelle iSv. § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBFernwärmeV ist die Messeinrichtung hinter dem Eintritt der Fernwärmeleitung in das mit Wärme zu beliefernde Objekt.

5. Leistungsbefreiung

WSW ist von der Lieferverpflichtung befreit, soweit und solange WSW an der Erzeugung und/oder dem Bezug und/oder der Fortleitung der Primärenergie und/oder der Wärme durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung WSW wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Entsprechendes gilt, soweit und solange der Strom-, Gas- oder Fernwärmenetzbetreiber den für die Belieferung des Objektes erforderlichen Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung aus nicht von WSW zu vertretenden Gründen unterbrochen hat.

WSW ist befugt, die Versorgung zu unterbrechen, sofern, soweit und solange dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist.

Entsprechendes gilt, wenn die vertraglich geschuldete Wärmelieferung wegen fehlender Funktionstüchtigkeit der für die Wärmeversorgung erforderlichen, im Eigentum des Kunden stehenden Komponenten oder wegen wesentlichen Einschränkungen der Funktionstüchtigkeit dieser Komponenten zu den vertraglichen Bedingungen nicht gewährleistet werden kann.

WSW hat den Nutzer bei einer nicht nur für kurze Dauer erforderlichen Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und WSW dies nicht zu vertreten hat oder wenn die Unterrichtung die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

Die Regelungen aus § 33 AVBFernwärmeV bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

6. Abnahmepflichten des Nutzers

Der Nutzer ist verpflichtet, während der Laufzeit des Vertrages den gesamten Wärmebedarf der Einheit durch den Bezug von WSW zu decken, sofern und soweit der Nutzer nicht von seinem Recht aus § 3 AVBFernwärmeV Gebrauch macht.

Ein über den zwischen den Parteien vereinbarten Wärmebedarf hinausgehender Wärmebedarf des Nutzers ist ausschließlich durch WSW zu decken, sofern und soweit WSW zur Lieferung bereit und in der Lage ist.

7. Instandhaltung und Überprüfung der Anlagen

Als Wärmeträger für die Wärmebelieferung dient Heizwasser. Der Nutzer sowie nicht von WSW autorisierte Dritte sind nicht befugt, Heizwasser dem Heizungs-/Rohrsystem zu entnehmen oder das Heizwasser zu verändern.

Der Nutzer hat nach vorheriger Benachrichtigung den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der WSW den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist, § 16 AVBFernwärmeV.

Entsprechendes gilt hinsichtlich der in der Verfügungsbefugnis des Nutzers stehenden Räume von Dritten.

WSW ist berechtigt, die Funktionsfähigkeit der in der Einheit des Nutzers befindlichen Verteilungsinfrastruktur vor Aufnahme der Wärmeversorgung auf eigene Kosten zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Eine Überprüfung der Verteilungsinfrastruktur in der Einheit des Nutzers durch oder im Auftrage von WSW führt nicht zu einer Haftung der WSW für die Mangelfreiheit dieser Anlagen. WSW hat den Nutzer jedoch auf erkannte Sicherheits- und Funktionsmängel aufmerksam zu machen.

WSW ist darüber hinaus berechtigt, die Wärmelieferung zu verweigern, sofern die im Eigentum des Kunden stehende Verteilungsinfrastruktur Mängel aufweist, die die Sicherheit gefährden oder die Störungen in erheblichem Umfang besorgen lassen.

Werden dem Nutzer Schäden oder Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten bei der Wärmelieferung bekannt, hat er die WSW unverzüglich zu benachrichtigen.

8. Messeinrichtungen

WSW stellt – soweit erforderlich – unter Beachtung von § 3 FFVAV im Rahmen der Erstausrüstung nach eigener Maßgabe die für die jeweilige Einheit für die Abrechnung erforderlichen Messeinrichtungen zur Erfassung des Wärmeverbrauchs (Wärmemengenzähler / Heizkostenverteiler / Warmwasserzähler) entgeltlich zur Verfügung.

WSW bestimmt unter Berücksichtigung der geltenden Regelwerke Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort von Mess- und Regeleinrichtungen ebenso deren Überwachung, Unterhaltung und Entfernung. Dies umfasst auch das Recht der WSW, entsprechende technische Einrichtungen nach eigenem Ermessen zu erneuern und/oder im Rahmen des geltenden Rechts auszutauschen und/oder nachzurüsten. Der Nutzer hat insbesondere die

Installation von (fernauslesbaren) Messeinrichtungen zur Erfassung des Wärmeverbrauchs zu dulden.

WSW ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Fernauslesung gewonnenen Daten im Rahmen des geltenden Rechts zu nutzen.

Die Messeinrichtungen zur Erfassung des Wärmeverbrauchs verbleiben im Eigentum der WSW oder der von WSW beauftragten Messdienstleistungsunternehmen und werden durch WSW oder durch seitens WSW beauftragte Dritte abgelesen und instandgehalten und müssen für die Dauer ihres Betriebes – mit Ausnahme von Elektronischen Heizkostenverteilern (EHKV) – den eichrechtlichen und sonstigen rechtlichen Vorschriften entsprechen.

Die in der Einheit des Nutzers durch / im Auftrage der WSW installierten Messeinrichtungen zur Erfassung des Wärmeverbrauchs und etwaige Einrichtungen zur Fernauslesung (z.B. Smart-Meter-Gateways oder ähnliche technische Komponenten) sind pfleglich zu behandeln und müssen an ihrem jeweiligen Installationsort für WSW oder für durch WSW Beauftragte leicht zugänglich sein.

Verlust, Beschädigung oder Zerstörung sowie Änderungen an den Messeinrichtungen zur Erfassung des Wärmeverbrauchs und/oder Einrichtungen zur Fernauslesung sind WSW unverzüglich mitzuteilen.

Sollten WSW auf Grund von seitens des Nutzers zu vertretendem Verlust, Beschädigung oder Zerstörung von Messeinrichtungen zur Erfassung des Wärmeverbrauchs und/oder Einrichtungen zur Fernauslesung oder aufgrund aus Sicht des Nutzers für erforderlich angesehenen Veränderungen in der Verteilungsinfrastruktur im Vergleich zum Zustand bei Vertragsschluss, z.B. durch Umsetzung dieser Einrichtungen, Kosten entstehen, sind diese vom Nutzer zu tragen.

9. Entgelt, Vergütungspflicht

Für die Wärmebelieferung des Objektes sind vom Nutzer ein Leistungspreis, ein Arbeits- und ein Umlagepreis, sowie Verrechnungspreise (gemeinsam nachfolgend „Entgelt“) zu entrichten.

Das Entgelt wird durch WSW nach Maßgabe der **Anlage 2** zum Vertrag berechnet.

Der Nutzer ist zur Zahlung des vereinbarten Entgelts für die Wärmebelieferung der Einheit durch WSW verpflichtet.

Ändern sich die Art der von WSW eingesetzten Brennstoffe, das Verhältnis der Brennstoffe zueinander, die Konditionen der Beschaffung der Brennstoffe oder Verhältnisse auf dem Wärmemarkt, sodass die mit dem Nutzer vereinbarte Preisanpassungsregelung unwirksam ist oder wird, ist WSW berechtigt und – soweit das berechtigte Interesse des Nutzers dies erfordert – auch verpflichtet, die Faktoren der Preisänderungsklausel den neuen Verhältnissen im Wege der öffentlichen Bekanntgabe einseitig anzupassen, um sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Wärme als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt nach den Vorgaben des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV angemessen zu berücksichtigen.

Sollten durch eine gesetzliche oder untergesetzliche Änderung, eine Maßnahme einer Genehmigungsbehörde oder durch eine sonstige hoheitliche Maßnahme während der Laufzeit des Vertrags technische Änderungen an den der Objektversorgung dienen technischen Einrichtungen oder in Bezug auf den Betrieb dieser Einrichtungen erforderlich sein und von WSW oder von seitens WSW beauftragten Dritten durchgeführt werden, ist WSW berechtigt, dadurch entstehende und nachzuweisende Kosten und Mehrkosten unter Berücksichtigung kalkulatorischer Abschreibungen und Zinsen durch entsprechende Erhöhung in den Grundpreis gem. **Anlage 2** des Vertrages einzubeziehen.

Bei Abschluss des Vertrages unbekannte oder noch nicht wirksame Be- oder Entlastungen durch Abgaben, Auflagen, Steuern, Umlagen, Umweltabgaben oder sonstige staatlich veranlasste Entwicklungen, welche die Wärmeerzeugung und/oder -lieferung für WSW verteuern oder verbilligen, sind in den Wärmepreisen der **Anlage 2** des Vertrages nicht berücksichtigt. Mit deren Inkrafttreten/Wirksamwerden erhöht bzw. reduziert sich das nach der **Anlage 2** des Vertrages vereinbarte Entgelt, soweit dieses von der wirksam gewordenen/in Kraft getretenen Be- oder Entlastung betroffen ist.

10. Verbrauchserfassung, Abschläge, Abrechnung

Die zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts erforderliche Messung der gelieferten Wärmemenge erfolgt gemäß § 18 AVBFernwärmeV iVm. § 3 FFVAV.

Die Verteilung der Kosten und die Abrechnung der Wärmelieferung erfolgt nach den Bestimmungen der Verordnung über Heizkostenabrechnung unter Berücksichtigung des unter Ziffer 1.3 des Wärmelieferungsvertrages WLW-N „Hilgershöhe“ vereinbarten Verteilschlüssels.

Für den Fall einer seitens des Nutzers geforderten oder veranlassten unterjährigen Ablesung der Messeinrichtungen zur Erfassung des Wärmeverbrauchs behält sich WSW das Recht vor, den damit verbundenen Aufwand dem Nutzer in Rechnung zu stellen.

Bei einem Nutzerwechsel (Mieter-/Pächterwechsel) innerhalb eines Abrechnungszeitraumes erfolgt – soweit möglich – eine Zwischenablesung.

Die Abrechnung des Entgelts und die Bereitstellung von Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen erfolgt nach §§ 4 und 5 FFVAV iVm den Bestimmungen der Verordnung über Heizkostenabrechnung.

Für die fortlaufende Wärmelieferung bis zur nächsten Abrechnung werden monatlich Abschläge vom Nutzer gemäß § 25 AVBFernwärmeV erhoben.

WSW berechnet die Abschläge unter Berücksichtigung des vereinbarten Grundpreises und unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs unter Zugrundlegung des Verbrauchs im zuletzt abgerechneten Zeitraum.

Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Einheiten. Macht der Nutzer glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies seitens WSW angemessen zu berücksichtigen.

Eine Anpassung der Abschlagszahlungen erfolgt zu Beginn eines jeden neuen Abrechnungsjahres. WSW behält sich darüber hinaus eine Anpassung der Abschlagszahlungen vor, sofern und soweit sich die Preise ändern. Die Anpassung erfolgt mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung.

Zum Ende jedes von WSW festgelegten Abrechnungszeitraumes und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von WSW eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird.

Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so ist das zu viel berechnete Entgelt dem Nutzer zu erstatten.

WSW ist im Rahmen der Abwicklung der Rückerstattung berechtigt, ein ihr bekanntes Konto heranzuziehen, sofern über dieses Konto des Nutzers ein Forderungsausgleich in den letzten 3 Monaten stattgefunden hat.

Für den Fall eines zu gering berechneten Entgelts hat der Nutzer gem. § 27 Abs. 1 AVBFernwärmeV nach Zugang der Abrechnung eine Nachzahlung in entsprechender Höhe zu leisten.

11. Kostenpauschalen

	netto	brutto
Mahnkosten pro Mahnschreiben	1,90	
Kosten unberechtigte Zutrittsverweigerung	50,00	
Unterbrechung der Anschlussnutzung	50,00	
Wiederaufnahme der Anschlussnutzung	42,02	50,00

Kosten für Abrechnungsdienstleistungen

Erstellung von Zwischenrechnungen auf Wunsch des Kunden:

• inkl. Versand pro Rechnung	21,01	25,00
• inkl. Ablesung und Versand pro Rechnung	46,22	55,00

Dokumentennachdruck auf Wunsch des Kunden:

	4,20	5,00
--	------	------

Sonstige Kosten

Bearbeitungsgebühr für Ratenzahlungsvereinbarung:

	10,00
--	-------

Adressermittlung	14,00	16,66
------------------	-------	-------

Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen

- gem. § 288 I BGB für Verbraucher 5 %-Punkte über dem Basissatz
- gem. § 288 II BGB für Unternehmer 9 %-Punkte über dem Basissatz

Kosten für Bankrücklastschriften

- Gebühr des jeweiligen Kreditinstituts

In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht keine Umsatzsteuerpflicht.

Dem Nutzer bleibt es unbenommen, niedrigere Kosten nachzuweisen.

12. Aufrechnung

Gegen Ansprüche der WSW kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

13. Haftung

Hinsichtlich der Haftung der Parteien und ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit in diesen Allgemeinen Versorgungsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist.

Die Haftung der WSW richtet sich im Falle von Versorgungsstörungen ausschließlich nach § 6 AVBFernwärmeV.

In allen anderen Fällen haftet WSW

- uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, soweit diese Schäden nicht auf Versorgungsstörungen beruhen.
- uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, soweit diese Schäden nicht auf Versorgungsstörungen beruhen.
- bei sonstigen Schäden, die fahrlässig verursacht werden, nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden, wobei die Haftung für Vermögensschäden, mittelbare Schäden und Schäden infolge von Produktionsausfall sowie entgangenem Gewinn ausdrücklich ausgeschlossen ist. Wesentliche

Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Vertragspartner vertrauen darf.

Die Ersatzpflicht der WSW nach § 2 Haftpflichtgesetz (HaftPflG) wegen Sachschäden ist ausgeschlossen, sofern der Nutzer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, der das Rechtsgeschäft zum Betriebe seines Handelsgewerbes abschließt, ist.

Die geschädigte Partei hat der/den anderen Partei/en einen Schaden unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen.

14. Auszug / Nutzerwechsel

Beabsichtigt der Nutzer den Auszug aus der Einheit, ist dies WSW unverzüglich mitzuteilen. § 32 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

15. Kündigung

Eine ordentliche Kündigung vor Ablauf der Erstlaufzeit oder vor Ablauf jeweils vereinbarten Verlängerung ist ausgeschlossen.

Hiervon unberührt bleibt das Recht zur ordentlichen Kündigung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 AVBFernwärmeV sowie nach § 32 Absatz 2 AVBFernwärmeV im Falle der Beendigung des Mietverhältnisses.

Die Regelungen aus § 32 AVBFernwärmeV sowie die Regelungen unter Ziffer 2 des Vertrages bleiben im Übrigen unberührt.

Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht ausschließlich nach § 314 BGB sowie nach § 33 AVBFernwärmeV.

Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

16. Gerichtsstand, Streitschlichtung

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Wuppertal, sofern der Nutzer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Sofern der Nutzer Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist, ist WSW zur Beilegung von Streitigkeiten, welche den Vertrag betreffen, zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren bei der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle bereit.

Voraussetzung hierfür ist, dass WSW zuvor durch den Nutzer kontaktiert wurde und die Parteien keine Lösung gefunden haben.

Kontakt Daten Schlichtungsstelle:

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle
Zentrum für Schlichtung e. V.
Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein
Fax: 07851/7957941
mail@verbraucherschlichter.de | www.verbraucher-schlichter.de.

17. Datenschutz

Die Bereitstellung von personenbezogenen Daten des Nutzers an WSW und deren Verarbeitung durch WSW ist für die Vertragsanbahnung, -durchführung und Abrechnung des Vertrages im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. b) EU-DSGVO erforderlich. Ohne die Bereitstellung personenbezogener Daten des Nutzers und ohne das Recht zur Verarbeitung dieser Daten kann die Erfüllung des Vertrages seitens WSW nicht gewährleistet werden.

WSW verarbeitet die Daten des Nutzers weiterhin zur Wahrung der berechtigten Interessen von WSW nach Art. 6 Abs. 1 f) EU-DSGVO. Dies umfasst beispielsweise die Nutzung der personenbezogenen Daten um dem Nutzer Produktinformationen über Energieprodukte (Energieerzeugung, -belieferung, Energieeffizienz, Elektromobilität) zukommen zu lassen, die Konsultation oder den Datenaustausch mit Auskunftseien, wie z.B. der Schufa und/oder Crefo zur Ermittlung von Bonitäts- oder Zahlungsausfallrisiken, um rechtliche Ansprüche geltend zu machen und zur Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten sowie zur Aufklärung oder Verhinderung von

Straftaten (z.B. Stromdiebstahl) oder zur Adressermittlung, beispielsweise bei Umzügen.

WSW unterliegt überdies diversen gesetzlichen Verpflichtungen (Messstellenbetriebsgesetz, Steuergesetze), die eine Verarbeitung personenbezogener Daten zur Gesetzeserfüllung erforderlich machen nach Art. 6 Abs. 1 c).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch WSW erfolgt in Ansehung der einschlägigen Datenschutzvorschriften, insbesondere im Einklang mit den Regelungen der EU-DSGVO. Verarbeitung personenbezogener Daten bedeutet gemäß Art. 4 Nr. 2 EU-DSGVO jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

WSW ist berechtigt, personenbezogene Daten des Nutzers gegenüber Dritten, die diese Daten zur Erfüllung oben genannter Zwecke benötigen, offenzulegen. Dritte im vorstehenden Sinne sind Dienstleistungsunternehmen, die von WSW zur Vertragsdurchführung beauftragt werden (z.B. Zählerablesung), Handwerksbetriebe, die im Namen und im Auftrage von WSW vertragsbezogene Leistungen übernehmen, sowie zur Verschwiegenheit verpflichtete Berufsgruppen (Rechtsanwälte und Steuerberater). Nach Beendigung und vollständiger Abwicklung des Vertrages erfolgt keine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Nutzers an Dritte.

Es erfolgt seitens WSW keine Offenlegung personenbezogener Daten des Nutzers an einen Drittstaat oder an eine internationale Organisation.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Nutzers erfolgt ausschließlich sofern, soweit und solange dies zur Erfüllung des Vertrags erforderlich ist. WSW speichert die personenbezogenen Daten des Nutzers für die o. g. Zwecke. Die Daten des Nutzers werden erstmals ab dem Zeitpunkt der Erhebung, soweit der Nutzer oder ein Dritter diese mitteilt, verarbeitet. WSW löscht die personenbezogenen Daten, wenn das Vertragsverhältnis mit dem Nutzer beendet ist, sämtliche gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzliche Rechtfertigungsgründe für die Speicherung bestehen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Aufbewahrungspflichten aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) oder der Abgabenordnung (AO). Spätestens nach 10 Jahren, nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, löscht WSW die personenbezogenen Daten des Nutzers.

Der Nutzer hat gegenüber WSW das Recht auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 EU-DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 EU-DSGVO sowie das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 EU-DSGVO. Dem Nutzer steht auch das Recht zum Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten nach Art. 21 EU-

Widerspruchsrecht:

Sofern WSW eine Verarbeitung von Daten zur Wahrung der berechtigten Interessen vornimmt, haben Sie als Nutzer aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Das umfasst auch das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen.

DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Art. 20 EU-DSGVO zu.

Unbeschadet der vorstehenden Rechte des Nutzers besteht weiterhin das Recht des Nutzers zur Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.

WSW behält sich eine Änderung der vorstehenden Regelungen vor, sofern dies aufgrund von geänderten gesetzlichen Anforderungen erforderlich ist. Entsprechendes gilt im Falle von geänderten Anforderungen an die Ausgestaltung von Datenschutzregelungen aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Entscheidungen.

Verantwortliche Stelle nach Art. 4 Abs. 7 EU-DSGVO:

WSW Energie und Wasser AG
Bromberger Str. 39
42281 Wuppertal
Telefon: 0202/569-0
E-Mail: wsw@wsw-online.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der WSW:

WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH
030-DS/IS Datenschutz
Bromberger Str. 39
42281 Wuppertal
E-Mail: datenschutz@wsw-online.de
Telefon: 0202/569-3814